H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juli 2009	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 09	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze** *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	242
9. 7. 09	**Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften** *Ändert GVBl. II 304-18, 305-5*	253
16. 7. 09	**Gesetz zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen** *GVBl. II 54-55; ändert GVBl. II 54-50, 54-47; hebt auf GVBl. II 54-47; ändert GVBl. II 800-54*	256
14. 7. 09	**Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe** *GVBl. II 64-11*	262
14. 7. 09	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes** *Ändert GVBl. II 322-125*	263
14. 7. 09	**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes** *Ändert GVBl. II 72-123*	265
8. 7. 09	Hessische Ausführungsverordnung zur Unabkömmlichstellungsverordnung *GVBl. II 314-21*	266
8. 7. 09	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung *Ändert GVBl. II 320-172*	268
7. 7. 09	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung *Ändert GVBl. II 324-38*	270
30. 6. 09	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit *Ändert GVBl. II 353-51, 322-126*	271

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze*)

Vom 14. Juli 2009

§ 1

(1) Dem am 27. April 2009 und am 28. Mai 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft verkündet.

Anlage

§ 2

Das Gebiet, das nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b auf das Land Hessen übergeht, wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Grenzänderung in die Gemeinde Bad Arolsen eingegliedert.

§ 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

Staatsvertrag

zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze.

Um die politische Zuordnung geschlossener Siedlungen im Interesse der betroffenen Einwohner zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden herzustellen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Einwohner bilden, und um einen zweckmäßigen Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze herbeizuführen, schließen die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen - im Folgenden: Länder - nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Absatz 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze in den Bereichen

1. Marsberg-Udorf (Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen) und Bad Arolsen-Kohlgrund (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen) sowie
2. Brilon-Bontkirchen (Hochsauerlandkreis, Nordrhein-Westfalen) und Diemelsee-Stormbruch (Kreis Waldeck-Frankenberg, Hessen).

Die Änderungen sind in den Kartenblättern der Anlagen 1a bis c und 2a bis c graphisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(2) Es gehen nachfolgend aufgeführte Flurstücke über:

1. im Gebiet der Gemeinden Marsberg-Udorf und Bad Arolsen-Kohlgrund

   a) vom Land Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen

in der Gemarkung Kohlgrund, Flur 6, die Flurstücke: 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 51/1, 51/5, 51/6, 51/11, 51/8, 51/9, 52/2, 53/1, 53/2, 54, 60/2.

b) vom Land Nordrhein-Westfalen auf das Land Hessen
in der Gemarkung Udorf, Flur 1, die Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 445, 447, 449, 451, 453.

2. im Gebiet der Gemeinden Brilon-Bontkirchen und Diemelsee-Stormbruch
vom Land Hessen auf das Land Nordrhein-Westfalen
in der Gemarkung Stormbruch, Flur 3, die Flurstücke: 66/4, 66/5, 69/3, 70/1, 70/2, 70/3, 72/3, 73/1, 74/13, 74/15, 74/16, 74/17, 74/18, 76/3, 77, 78, 79, 80/1, 80/2, 81/4, 83/1, 84/5, 86/4, 86/6, 87/16, 87/29, 88/8, 89/4, 92/4, 93/4, 95/3, 98/4, 99/5, 99/6, 101/5, 102/2, 103/10, 103/11, 103/12, 103/13, 103/14, 107/4, 251/95, 87/17, 87/19, 86/5, 249/5, 87/27, 87/26, 87/25, 144/1, 259/13, 249/6, 89/1, 87/6.

Artikel 2

(1) Das in den übergehenden Gebieten belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Vermögens der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und des Vermögens der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung auf die in dem aufnehmenden Land zuständige entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts über.

(2) Als Ausgleich für den dem Land Hessen im Bereich Diemelsee-Stormbruch entstehenden Gebiets- und Steuerkraftverlust sind Entschädigungsleistungen der Stadt Brilon an die Gemeinde Diemelsee vereinbart worden; diese sind Gegenstand

von Ratsbeschlüssen beider Gebietskörperschaften vom 22. Oktober 2008 (Stadt Brilon) und vom 24. Oktober 2008 (Gemeinde Diemelsee).

Artikel 3

(1) Für die im Zusammenhang mit der Änderung der Landesgrenze stehenden Amtshandlungen sowie Eintragungen der Rechtsänderungen in die Grundbücher und sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden öffentliche Abgaben und Auslagen nicht erhoben.

(2) Durch die Änderung der Landeszugehörigkeit wird die Zuständigkeit eines Gerichtes für die bei ihm anhängigen Verfahren nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung, etc.)

Artikel 4

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften werden dafür Sorge tragen, dass die mit den Grenzänderungen zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Wiesbaden, den 28.05.2009
Für das Land Hessen
Im Namen des Ministerpräsidenten
Der Chef der Staatskanzlei
Staatsminister

Düsseldorf, den 27.04.2009
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister

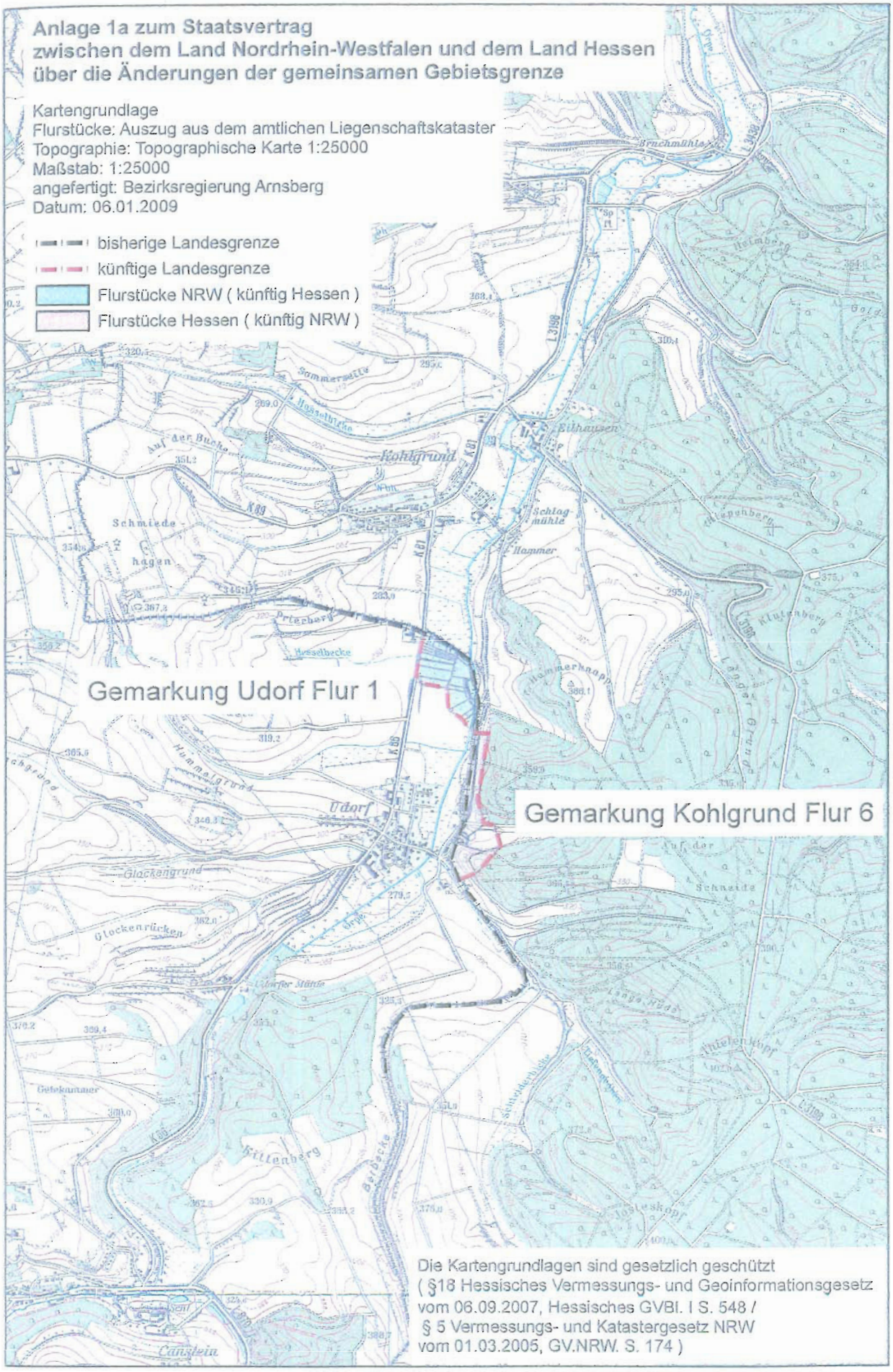
Anlage 1a zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen
über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze
Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Topographische Karte 1:25000
Maßstab: 1:25000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009
bisherige Landesgrenze
künftige Landesgrenze
Flurstücke NRW (künftig Hessen)
Flurstücke Hessen (künftig NRW)
Gemarkung Udorf Flur 1
Gemarkung Kohlgrund Flur 6
Kohlgrund
Udorf
Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

Anlage 1b zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze

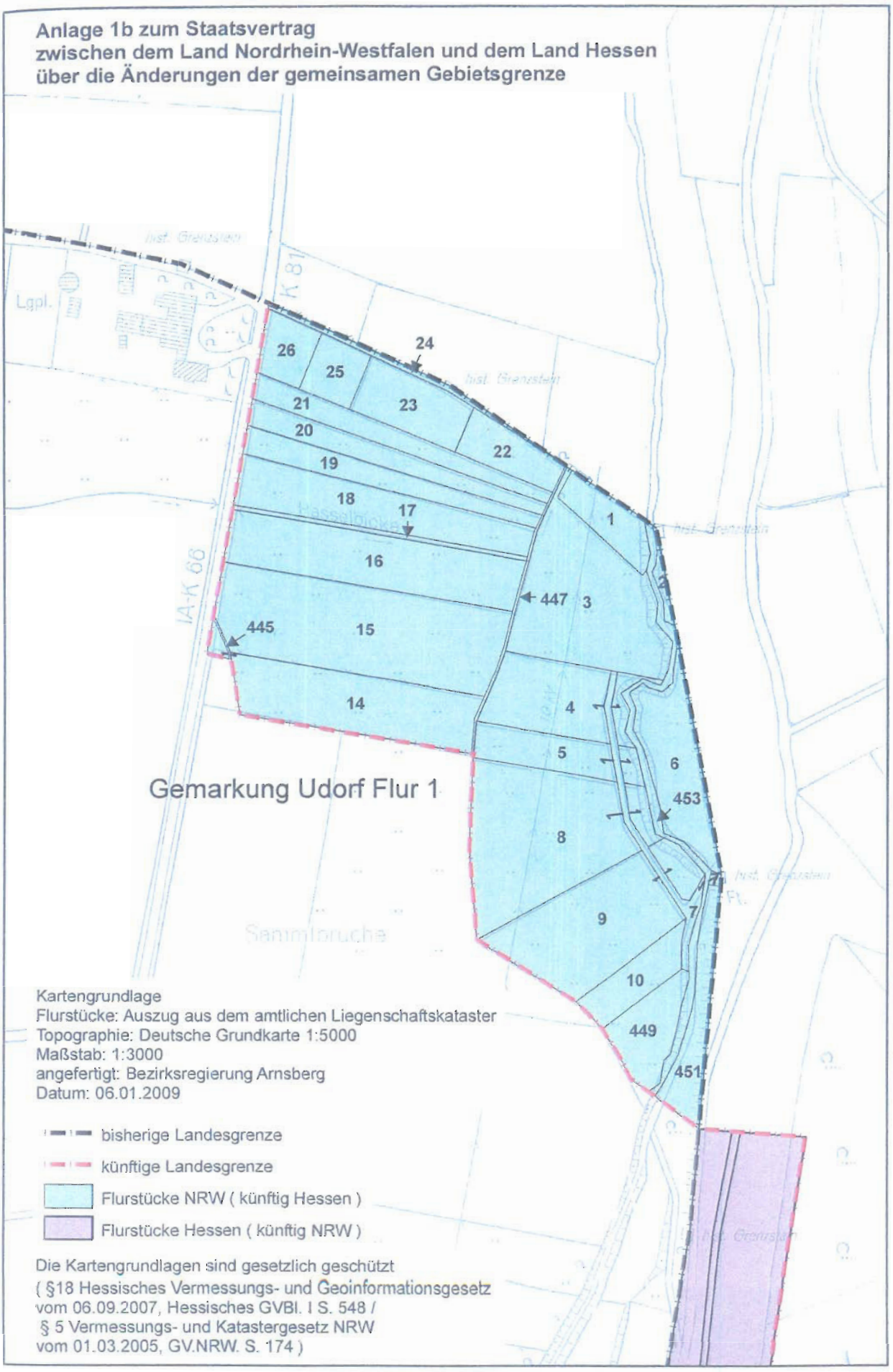

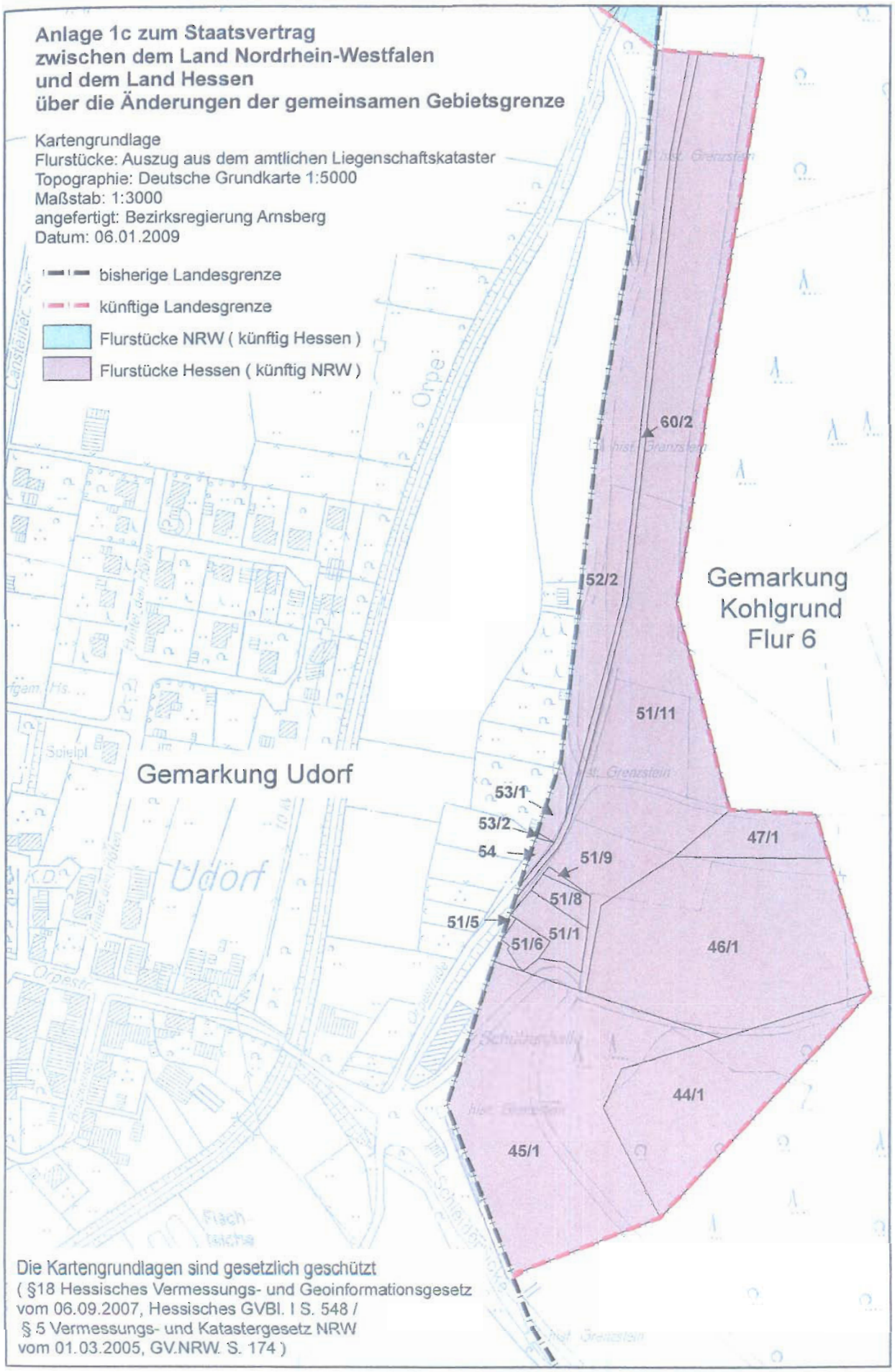
Anlage 1c zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Hessen
über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze
Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000
Maßstab: 1:3000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009
bisherige Landesgrenze
künftige Landesgrenze
Flurstücke NRW (künftig Hessen)
Flurstücke Hessen (künftig NRW)
Gemarkung Udorf
Gemarkung Kohlgrund Flur 6
Udorf
60/2
52/2
51/11
53/1
53/2
54
51/9
51/8
51/5
51/1
51/6
47/1
46/1
44/1
45/1
Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

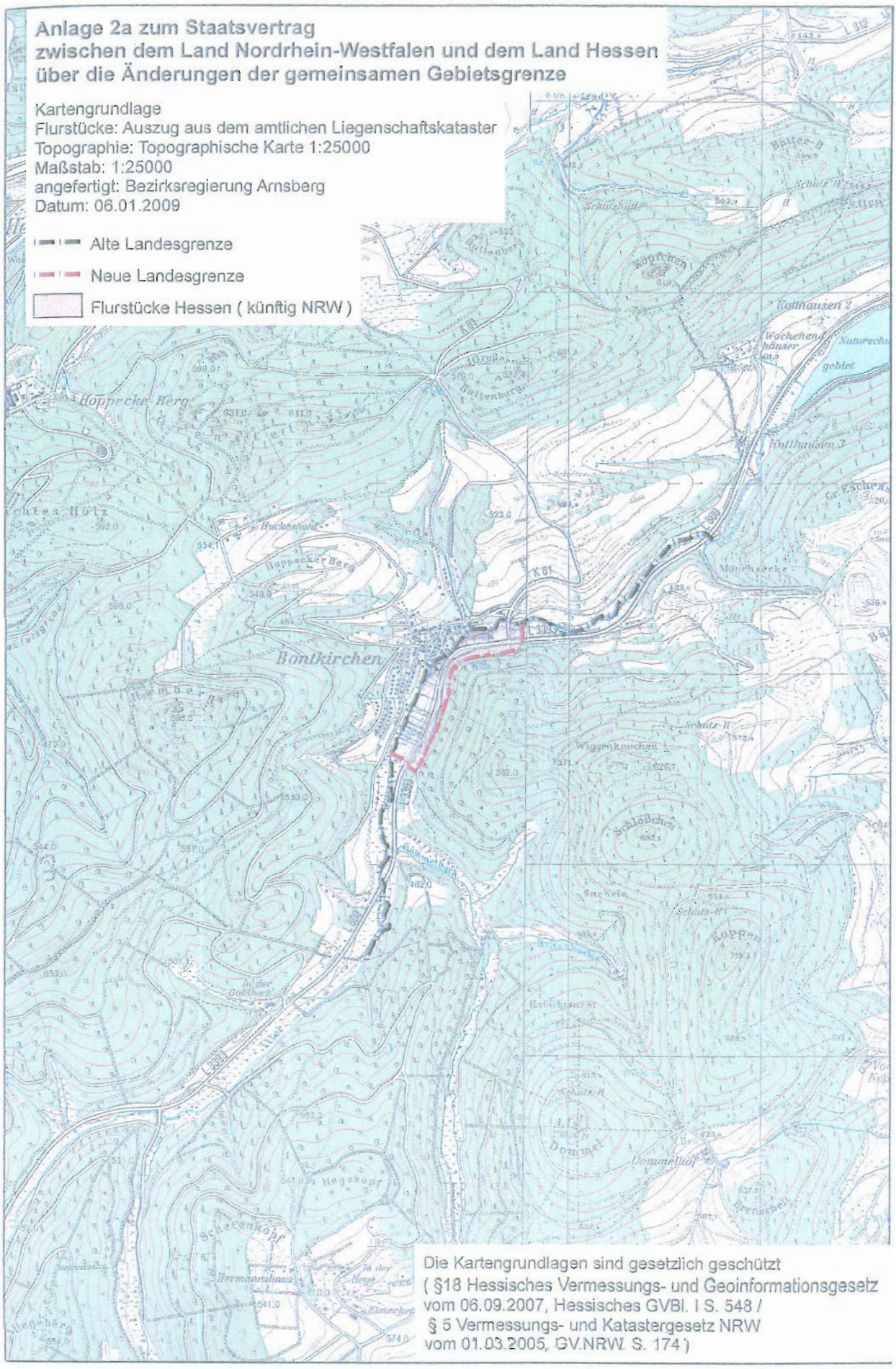
Anlage 2a zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen
über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze
Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Topographische Karte 1:25000
Maßstab: 1:25000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009
Alte Landesgrenze
Neue Landesgrenze
Flurstücke Hessen (künftig NRW)
Bontkirchen
Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

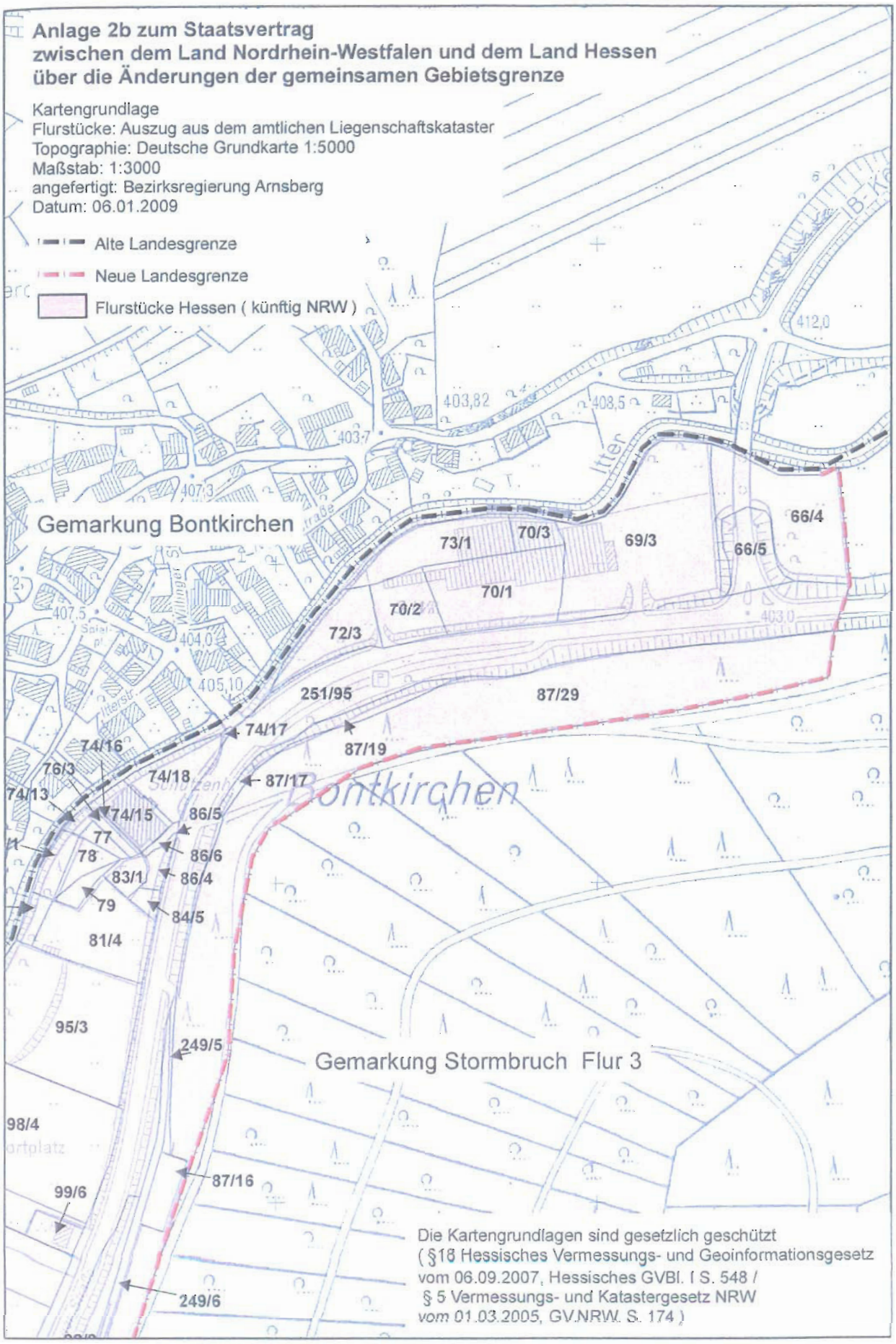
Anlage 2b zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen
über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze
Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000
Maßstab: 1:3000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009
Alte Landesgrenze
Neue Landesgrenze
Flurstücke Hessen (künftig NRW)
Gemarkung Bontkirchen
Gemarkung Stormbruch Flur 3
Bontkirchen
Itter
73/1
70/3
69/3
66/4
66/5
70/1
70/2
72/3
251/95
87/29
74/17
87/19
74/16
76/3
74/18
87/17
74/13
74/15
86/5
77
78
86/6
83/1
86/4
79
84/5
81/4
95/3
249/5
98/4
87/16
99/6
249/6
Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§16 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

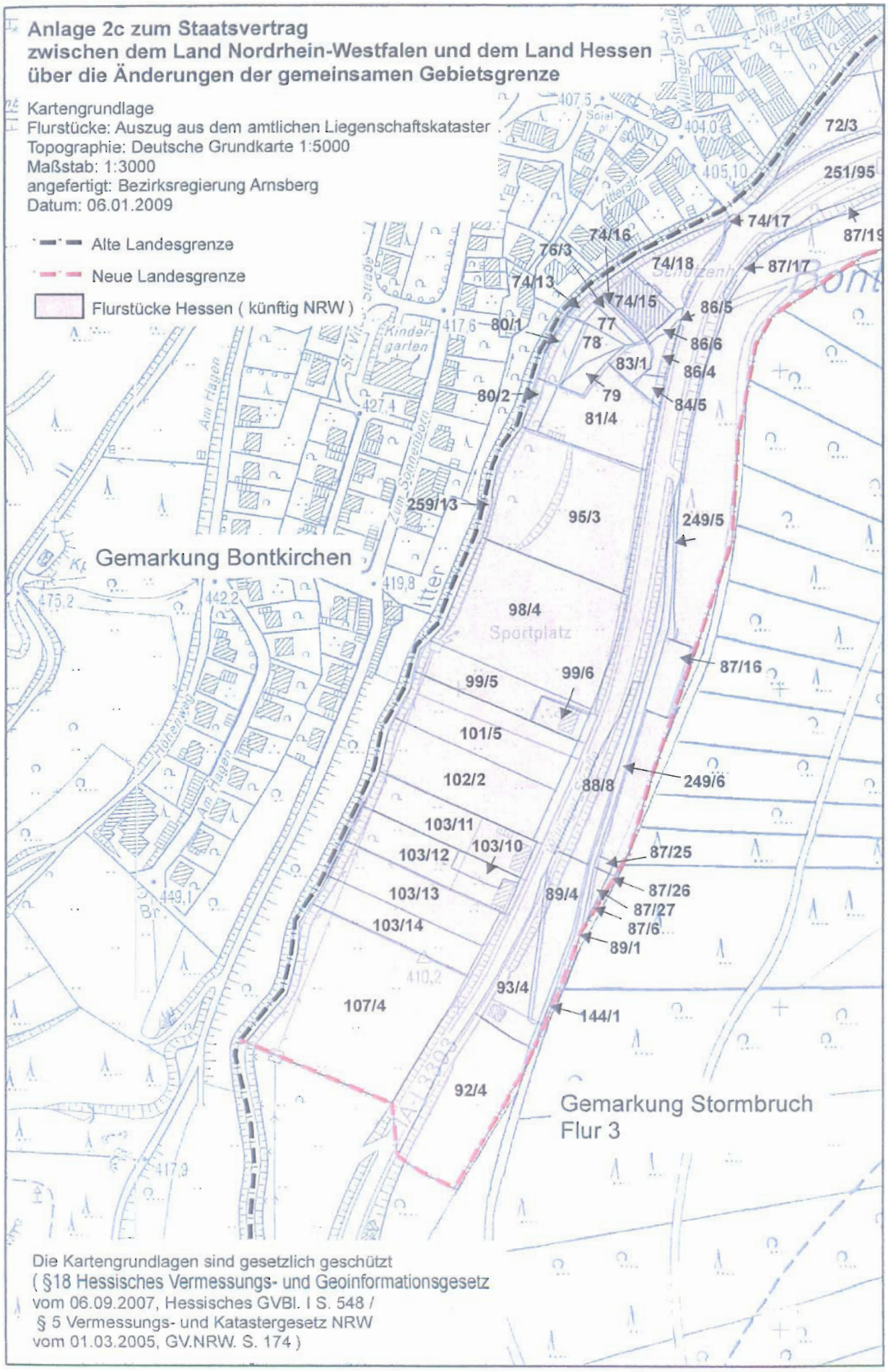
Anlage 2c zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Hessen
über die Änderungen der gemeinsamen Gebietsgrenze
Kartengrundlage
Flurstücke: Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster
Topographie: Deutsche Grundkarte 1:5000
Maßstab: 1:3000
angefertigt: Bezirksregierung Arnsberg
Datum: 06.01.2009
Alte Landesgrenze
Neue Landesgrenze
Flurstücke Hessen (künftig NRW)
Gemarkung Bontkirchen
Gemarkung Stormbruch
Flur 3
Sportplatz
Kinder-garten
Die Kartengrundlagen sind gesetzlich geschützt
(§18 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
vom 06.09.2007, Hessisches GVBl. I S. 548 /
§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW
vom 01.03.2005, GV.NRW. S. 174)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften[1])

Vom 9. Juli 2009

Artikel 1[2])

Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird die Überschrift „Inhaltsübersicht“ vorangestellt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 42 wird die Angabe „§ 42a Genehmigungsfiktion“ eingefügt.
   b) Die Angabe zu Teil V Abschnitt 1a erhält folgende Fassung:

   „Abschnitt 1a

   Verfahren über eine einheitliche Stelle

   § 71a Anwendbarkeit

   § 71b Verfahren

   § 71c Informationspflichten

   § 71d Gegenseitige Unterstützung

   § 71e Elektronisches Verfahren“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), Rechtsdienstleistungen erbringen.“

   b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“
5. § 41 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.“
6. Nach § 42 wird als § 42a eingefügt:

   „§ 42a

   Genehmigungsfiktion

   (1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

   (2) Die Frist nach Abs. 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

   (3) Auf Verlangen ist demjenigen, dem der Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“
7. In § 69 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
8. Teil V Abschnitt 1a erhält folgende Fassung:

   „Abschnitt 1a

   Verfahren über eine einheitliche Stelle

   § 71a

   Anwendbarkeit

   (1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren

[1]) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

[2]) Ändert GVBl. II 304-18

über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, so gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 71b Abs. 3, 4 und 6, § 71c Abs. 2 und § 71e auch dann, wenn sich der Antragsteller oder Anzeigepflichtige unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 71b

Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Abs. 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen kann nicht nach § 15 verlangt werden, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 71c

Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und die Einrichtungen, die den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen bei der Aufnahme oder Ausübung seiner Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 25 erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 71d

Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 71e

Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt."

Artikel 2[3])

Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Das Hessische Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Höhe der Verwaltungskosten, sind diese nach Maßgabe des Rechtsakts zu bemessen."

2. In § 6 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1" die Angabe „und 4" eingefügt.

[3]) Ändert GVBl. II 305-5

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die für das Verwaltungsverfahrensrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Weimar

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neuordnung der monetären Förderung in Hessen

Vom 16. Juli 2009

Artikel 1[1])

Gesetz zur Verschmelzung der Investitionsbank Hessen auf die LTH – Bank für Infrastruktur in der Helaba

§ 1

(1) Die Investitionsbank Hessen (IBH) wird unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung nach Abs. 1 ist eine Umwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Die übrigen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 2

Das Vermögen der IBH geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens auf die Helaba über. Die übergegangenen Vermögensgegenstände werden der LTH – Bank für Infrastruktur, rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba, zugeordnet und werden von ihr ausschließlich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingesetzt.

§ 3

(1) Ab dem 1. Januar 2009 (Verschmelzungsstichtag) gelten alle Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, die der IBH vor der Verschmelzung zuzuordnen sind, als für Rechnung der LTH – Bank für Infrastruktur abgeschlossen. Der Verschmelzung wird die geprüfte und testierte Bilanz der IBH zum 31. Dezember 2008 unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), in der bis zum 30. August 2009 geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Die Verschmelzung gilt für Zwecke der Rechnungslegung und für Steuerzwecke als zum Verschmelzungsstichtag vollzogen.

(2) In den Jahresbilanzen der LTH – Bank für Infrastruktur können als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches auch die in der Schlussbilanz der IBH angesetzten Werte angesetzt werden.

§ 4

Die Anteile am Stammkapital der IBH erlöschen mit der Verschmelzung.

§ 5

(1) Der bisherige Standort der IBH in Frankfurt am Main wird aufgelöst.

(2) Die Dienststelle der IBH in Frankfurt am Main wird in die Dienststelle Frankfurt am Main/Offenbach am Main der Helaba eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltende Dienststelle der IBH in Kassel wird in die Dienststelle Kassel der Helaba eingegliedert. Die nach § 7 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes als selbstständig geltenden Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der IBH bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie die Anstellungsverhältnisse der Vorstandsmitglieder der IBH gehen auf die Helaba über. Die aus diesen Verhältnissen folgenden Rechte und Pflichten gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in ihrer bisherigen Form weiter.

(2) Die bisher in Frankfurt am Main beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der IBH werden bei der LTH – Bank für Infrastruktur in Offenbach am Main eingesetzt.

(3) Der von der IBH abgeschlossene Tarifvertrag vom 13. Dezember 1965 geht auf die Helaba über und gilt im bisherigen Umfang für die übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden fort. Die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der IBH wird nach der derzeit bei der Helaba geltenden Dienstvereinbarung vom 15. Dezember 1998 besitzstandwahrend fortgeführt.

(4) Die bei der IBH bestehenden Dienstvereinbarungen werden durch die bei der Helaba bestehenden Dienstvereinbarungen abgelöst, soweit sie denselben Gegenstand betreffen. Werden bei der IBH bestehende Dienstvereinbarungen nicht nach Satz 1 abgelöst, werden sie Bestandteil der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverträge der übergehenden Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden, soweit sie Regelungen enthalten, aus denen sich Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden ergeben. Im Übrigen treten Dienstverein-

[1]) GVBl. II 54-55

barungen, die nicht nach Satz 1 abgelöst werden, außer Kraft.

(5) Verpflichtungen der IBH gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern, insbesondere eventuelle Altersversorgungsverpflichtungen, gehen auf die Helaba über.

(6) Die Organstellung der Vorstandsmitglieder der IBH erlischt.

§ 7

(1) Die bei der Helaba und der IBH im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalräte und Gesamtpersonalräte werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zusammengeführt und bestehen bis zu ihrer regelmäßigen Neuwahl fort. § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Das Amt des bei der IBH bestehenden Gesamtpersonalrats endet. Ein Mitglied des Gesamtpersonalrats der IBH tritt zum Gesamtpersonalrat der Helaba hinzu. Auf die Bestimmung des hinzutretenden Gesamtpersonalratsmitglieds und der Reihenfolge der Ersatzmitglieder findet § 24 Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung.

(3) Die Personalräte bei den Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar bestehen bis zur regelmäßigen Neuwahl der bei der Helaba bestehenden Personalräte unverändert fort.

(4) Das Amt der Personalräte bei den Dienststellen der IBH in Frankfurt am Main und Kassel endet. Zu diesem Zeitpunkt tritt ein Mitglied des Personalrats der IBH in Frankfurt am Main zum Personalrat der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und ein Mitglied des Personalrats der IBH in Kassel zum Personalrat der Helaba in Kassel hinzu. Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretungen der Helaba und der IBH gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der IBH zur Jugend- und Auszubildendenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main und die Vertrauensperson der IBH als weitere Vertrauensperson zur Schwerbehindertenvertretung der Helaba in Frankfurt am Main/Offenbach am Main hinzutritt.

§ 8

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Beiräte der IBH werden als Beiräte der LTH - Bank für Infrastruktur fortgeführt.

§ 9

Für Rechtsänderungen in Vollzug dieses Gesetzes werden Kosten oder, soweit eine solche Befreiung durch Landesrecht geregelt werden kann, Steuern nicht erhoben.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2009 in Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung des „LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetzes

Das „LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 732) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen-Gesetz)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

      „§ 1 Rechtsform, Name“

   b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

      „§ 3 Übertragung von Aufgaben“

   c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

      „§ 8 Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen“

   d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

      „§ 11 Wirtschafts- und Infrastrukturbank – Ausschuss“

3. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform, Name

(1) Die vom Land Hessen (Land) bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) errichtete „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (LTH – Bank für Infrastruktur) wird mit der Investitionsbank Hessen (IBH) unter dem Namen „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen) als eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Helaba fortgeführt.

[2]) Ändert GVBl. II 54-50

(2) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann neben ihrem Hauptstandort am Sitz der Helaba in Frankfurt am Main weitere Standorte in den Regionen des Landes Hessen betreiben. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Zur Erfüllung dieses öffentlichen Auftrages kann sie insbesondere im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes sowie der freien Berufe,
2. Förderung der Ansiedlung von Unternehmen,
3. Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
4. Förderung des Wohnungswesens,
5. Förderung des Kommunalbaus,
6. Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
7. Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
8. Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
9. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
10. Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
11. Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
12. Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
13. Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
14. Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,
15. Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

Die Beratung im Rahmen der monetären Förderung nimmt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wahr.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben führt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der europäischen Organisationen und Einrichtungen sowie bankeigene Förderprogramme allein oder zusammen mit anderen Förderinstituten oder Fördereinrichtungen durch.

(3) Zur Durchführung ihrer Förderaufgaben kann die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen die ihr zur Verfügung stehenden bankmäßigen Instrumente einsetzen, insbesondere Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzhilfen gewähren, Bürgschaften, auch für Kredite von Kreditinstituten, und andere Gewährleistungen übernehmen, Unternehmen gründen und Beteiligungen eingehen und sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen an Unternehmen stehende Geschäfte besorgen sowie Beteiligungskapital für Wagnis- und Wachstumsfinanzierungen bereitstellen. Die Satzung der Helaba kann Einschränkungen vorsehen.

(4) Die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben beschafft sich die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zum jeweiligen Förderprogramm, durch die Aufnahme von Darlehen sowie die Begebung von Schuldverschreibungen, sofern die Mittel nicht aus dem Landeshaushalt oder im Rahmen des vom Land zur Förderung des Wohnungsbaus und der Zukunftsinvestitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen) sowie des vom Land zur Förderung der kommunalen Investitionen eingesetzten Fördervermögens (Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds) bereitgestellt werden.

(5) Sonstige Bankgeschäfte darf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nur insoweit und auf eigene Rechnung gestattet.

(6) Das Land oder ein anderer Träger der öffentlichen Verwaltung kann weitere Aufgaben auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, auch auf deren Vorschlag, übertragen, sofern diese dem Europäischen Beihilferecht, insbesondere den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstituts, nicht widersprechen.

(7) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 6 Vermögenswerte, die ihr vom Land

oder von Dritten treuhänderisch überlassen werden, nach Maßgabe der entsprechenden Treuhandvereinbarung für Rechnung des Landes oder Dritter verwalten und verwerten.

(8) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verwaltet das Sondervermögen Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen sowie das Sondervermögen Hessischer Investitionsfonds einschließlich der als stille Vermögenseinlagen des Landes der Helaba übertragenen Teile sowie alle dem Fördergeschäft zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Rechte.

(9) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nur mit Zustimmung des Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschusses (§ 11) wahrnehmen.

(10) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen arbeitet wettbewerbsneutral und beachtet bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten das Diskriminierungsverbot.

§ 3

Übertragung von Aufgaben

(1) Die von der mit der Landestreuhandstelle Hessen rechtsidentischen LTH – Bank für Infrastruktur sowie von der IBH übernommenen Aufgaben werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen fortgeführt. Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen kann die Wahrnehmung der Funktion der Zahlstelle für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) übertragen werden. Sie stellt im Fall der Wahrnehmung dieser Funktion die nach der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. EU Nr. L 144 S. 3), und nach der Verordnung 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. EU Nr. L 171 S. 90, 2008 Nr. L 322M S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1034/2008 vom 21. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 279 S. 13), verlangte Unabhängigkeit der EU-Zahlstelle sicher.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen geschieht durch Vertrag, insbesondere Treuhand- und Verwaltungsvertrag. Der Vertragsabschluss erfolgt für das Land durch das jeweils zuständige Fachministerium und bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Übertragung von Aufgaben durch andere Träger der öffentlichen Verwaltung auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erfolgt durch Vertrag."

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gewährträger

(1) Gewährträger der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ist das Land. Die Rechte des Gewährträgers nimmt das Ministerium der Finanzen wahr. Für die Verbindlichkeiten der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen haftet das Land als Gewährträger unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nicht möglich ist (Gewährträgerhaftung). Die Gewährträgerhaftung des Landes umfasst auch sämtliche Verbindlichkeiten der auf die Helaba verschmolzenen IBH. Die Gewährträgerhaftung des Landes für die IBH besteht fort, auch sofern das Land vor der Verschmelzung nicht mehr Anteilseigner ist.

(2) Das Land haftet unmittelbar für die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen aufgenommenen Darlehen und die von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen sowie für Kredite, soweit sie von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ausdrücklich gewährleistet werden. Die Haftung des Landes gilt auch und soweit sie im Zeitpunkt der Verschmelzung bereits bestand für die von der auf die Helaba verschmolzenen IBH aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die IBH, die von der IBH eingegangenen Beteiligungen und im Zusammenhang mit Beteiligungen stehenden Geschäfte sowie für andere Kredite, soweit sie von der IBH ausdrücklich gewährleistet wurden."

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

(1) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen verfügt über Eigenmittel, die ihr aus den Rücklagen der Landestreuhandstelle Hessen durch die Errichtung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zuwachsen oder durch Dotation sowie als stille

Einlage eingebracht werden. Die Einbringung von Eigenmitteln kann auch durch Sacheinlagen erfolgen.

(2) Die Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen stellen bei der Helaba Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607), dar (Haftungsfunktion). Die Mittel stehen für Investitionszwecke und Förderzwecke der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen zur Verfügung. Die Helaba hat für diese Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eine Avalgebühr zu entrichten.

(3) Die Helaba hat für die von ihr aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung genutzten Eigenmittel der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eine marktgerechte Vergütung zu zahlen, sofern diese Eigenmittel nicht von der Helaba selbst in die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen eingebracht worden sind."

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss

(1) Die Helaba richtet einen Ausschuss des Verwaltungsrates ein, der für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und für das Fördergeschäft im Sinne dieses Gesetzes zuständig ist (Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss). Er besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss besteht aus zwei vom Land berufenen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitgliedern der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für Wirtschaft zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und einem weiteren von der Landesregierung zu benennenden Mitglied. Näheres regelt die Satzung der Helaba.

(3) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss beschließt die Richtlinien für die Geschäftspolitik und überwacht das Fördergeschäft. Er beschließt als Ausschuss für das Fördergeschäft über die Art der Zweckbindung nach § 16.

(4) Der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung."

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beiräte

Zur sachverständigen Beratung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in Förderbelangen und zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte bestimmt der Wirtschafts- und Infrastrukturbank-Ausschuss. Näheres regelt die Satzung der Helaba."

8. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen untersteht der Fachaufsicht des für die Zulassung der EU-Zahlstelle zuständigen Ministeriums nur soweit sie Zahlstellenfunktionen für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wahrnimmt."

9. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Allgemeine Kostenbefreiung; Erhebung von Kosten für Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft

(1) Soweit das Land von einer Kostentragungspflicht allgemein oder im Einzelfall befreit ist, gilt die Kostenbefreiung für die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen entsprechend. Die Befreiung gilt insbesondere für Kosten nach der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), dem Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), und dem Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), jeweils in der geltenden Fassung.

(2) Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen erhebt für die Antragsbearbeitung, die Zusage und die laufende Verwaltung von Bürgschaften und Garantien des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Erhebung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Höhe der Gebühren setzt die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung fest.

(3) Kostengläubigerin ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Zur Zahlung der Kosten ist die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer verpflichtet.

(4) Für die Antragsbearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr zu erheben; die Gebührenschuld entsteht mit Ein-

gang des Antrags bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Für die Zusage der Bürgschaft oder Garantie wird eine weitere Gebühr erhoben; die Gebührenschuld entsteht mit Übersendung des Angebotes durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

(5) Die jährliche Gebühr für die laufende Verwaltung einer Bürgschaft oder Garantie entsteht erstmals mit Übersendung der Bürgschafts- oder Garantieurkunde. In den folgenden Jahren entsteht die Gebühr jeweils am 1. Januar. Sie wird zum 30. Juni des laufenden Jahres fällig.

(6) Billigkeitsregelungen sind nur mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zulässig.

(7) Auf Kosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft vom 28. August 2001 (StAnz. S. 3307), zuletzt geändert durch Richtlinien vom 16. Juni 2005 (StAnz. S. 2315) sowie die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Gewährung von Bürgschaften und Garantien vom 21. Februar 2006 (GVBl. I S. 57) in Verbindung mit § 2a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des IBH-Gesetzes weiterhin anzuwenden, soweit sie für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind. Kostengläubigerin in den Fällen des Satz 1 ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen."

10 In den § 4, § 5 Satz 1, §§ 7 und 9, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 15 und 16, § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „LTH – Bank für Infrastruktur" jeweils durch die Worte „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung[3]) und Aufhebung[4]) des IBH-Gesetzes

1. Dem § 6 Abs. 1 des IBH-Gesetzes vom 16. Juni 2005 (GVBl. I S. 426), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird folgender Satz angefügt:

   „Abweichend von Satz 2 kann die Anteilseignerversammlung beschließen, dass

   1. sich die Anteile am Stammkapital ändern und
   2. einer der Anteilseigner gegen Wertausgleich ausscheidet."

2. Das IBH-Gesetz wird aufgehoben.

Artikel 4[5])

Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus

§ 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171, 173), erhält folgende Fassung:

„Er untersteht insoweit unmittelbar der Fachaufsicht des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums, soweit dieses nicht eine andere Stelle hiermit beauftragt und die Fachaufsicht übertragen hat."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2009 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 Nr. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

[3]) Ändert GVBl. II 54-47
[4]) Hebt auf GVBl. II 54-47
[5]) Ändert GVBl. II 800-54

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe*)[1])

Vom 14. Juli 2009

§ 1

Die zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14), für den Bereich der Landeswasserstraßen erforderlichen Rechtsverordnungen erlässt die für die Binnenschifffahrt zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

*) GVBl. II 64-11

[1]) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 389 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/46/EG der Kommission vom 24. April 2009 (ABl. EU Nr. L 109 S. 14).

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes*)

Vom 14. Juli 2009

Artikel 1

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

   „(4) Soweit für die Besetzung einer freien Stelle an einer Schule unter Berücksichtigung der schulspezifischen Bedarfsituation keine geeigneten Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung nach Abs. 1 zur Verfügung stehen, kann zur Sicherung der Unterrichtsabdeckung für geeignete Personen ohne eine solche Lehrerausbildung, die jedoch über einen Hochschul- oder vergleichbaren Abschluss und mehrjährige Berufserfahrung verfügen, ein besonderes berufsbegleitendes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf Zulassung, Auswahl, Einstellung in den öffentlichen Schuldienst, berufsbegleitende Qualifikation nach den Standards der Lehrerausbildung und Prüfung des Qualifizierungserfolgs erfolgt durch Rechtsverordnung. Darin können auch die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen bereits im öffentlichen Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte ohne Lehrerausbildung nach Abs. 1 bei entsprechender Eignung an der berufsbegleitenden Qualifizierung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation teilnehmen können.“

2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.

   b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

      „(8) Der nach Abs. 2 bis 7 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung:

      Gesamtnote 1,0 (300 Punkte): „mit Auszeichnung bestanden“,

      von 1,0 (299 Punkte) bis Gesamtnote 1,5 (250 Punkte): „sehr gut bestanden“,

      von 1,6 (249 Punkte) bis Gesamtnote 2,5 (190 Punkte): „gut bestanden“,

      von 2,6 (189 Punkte) bis Gesamtnote 3,5 (130 Punkte): „befriedigend bestanden“,

      von 3,6 (129 Punkte) bis Gesamtnote 4,0 (100 Punkte): „bestanden“,

      schlechter als Gesamtnote 4,0: „nicht bestanden“.“

4. In § 50 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt.

5. Dem § 69 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Studentinnen und Studenten oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Staatsprüfung nach dem 1. Februar 2009 nach diesem Gesetz in der bis zum 20. Juli 2009 geltenden Fassung ablegen oder abgelegt haben, kann auf Antrag ein neues Zeugnis ausgestellt werden, sofern aus der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage 2 in der ab dem 21. Juli 2009 geltenden Fassung eine andere Gesamtnote der Staatsprüfung ermittelt werden kann. Der Antrag ist an die jeweilige Zeugnis erteilende Stelle zu richten.“

6. Nach § 71 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„

Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)		
Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktsystem		
Notenstufen	Punktzahl	entspr. Dezimalnote
sehr gut (1)	15	1,0
	14	1,0
	13	1,33
gut (2)	12	1,66
	11	2,0
	10	2,33
befriedigend (3)	09	2,66
	08	3,0
	07	3,33
ausreichend (4)	06	3,66
	05	4,0
	04	4,33
mangelhaft (5)	03	4,66
	02	5,0
	01	5,33
ungenügend (6)	00	6

“

*) Ändert GVBl. II 322-125

7. Die Anlage zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

„

Anlage 2 (zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4)		
Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung		
Prädikatsstufen	Dezimalnoten	Punkte
mit Auszeichnung bestanden	1,0	300
sehr gut bestanden	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	299-280 279-274 273-268 267-262 261-256 255-250
gut bestanden	1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	249-244 243-238 237-232 231-226 225-220 219-214 213-208 207-202 201-196 195-190
befriedigend bestanden	2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	189-184 183-178 177-172 171-166 165-160 159-154 153-148 147-142 141-136 135-130
bestanden	3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	129-124 123-118 117-112 111-106 105-100

“

8. In § 71 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*)

Vom 14. Juli 2009

Artikel 1

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Gegenstandsbereiche des Wahlpflichtunterrichts im Bildungsgang der Realschule sind eine zweite Fremdsprache sowie Unterrichtsangebote, die sich auf die Inhalte der Fächer des Pflichtunterrichts beziehen. Gegenstandsbereiche des Wahlunterrichts in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im gymnasialen Bildungsgang sind eine dritte Fremdsprache sowie Unterrichtsangebote, die sich auf die Inhalte der Fächer des Pflichtunterrichts beziehen."

2. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „September/Oktober" durch „März/April" ersetzt.

3. In § 110 Abs. 2 wird die Angabe „§ 129 Nr. 1 bis 6" durch „§ 129 Nr. 1 bis 7" ersetzt.

4. § 129 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote und über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5) sowie über Art, Umfang und Schwerpunkte des Wahlunterrichts in der Mittelstufe im gymnasialen Bildungsgang (§ 5 Abs. 3),"

   b) Als neue Nr. 11 wird eingefügt:

      „11. die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent-Stundentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 5,"

   c) Die bisherigen Nr. 11 und 12 werden Nr. 12 und 13.

5. In § 144a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zweizügig" durch das Wort „dreizügig" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 14. Juli 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Kultusministerin
Henzler

*) Ändert GVBl. II 72-123

Hessische Ausführungsverordnung zur Unabkömmlichstellungsverordnung*)

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund des § 1 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629), wird verordnet:

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Unabkömmlichstellungsverordnung ist, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige im Dienst

1. des Landes die personalbewirtschaftende Behörde,
2. einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes die jeweilige Verwaltungsbehörde,
3. einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts deren Vorstand oder deren sonstiges die Verwaltungsgeschäfte führendes Organ.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind vorschlagsberechtigt:

1. für die Leiterin oder den Leiter nachgeordneter vorschlagsberechtigter Behörden oder Einrichtungen des Landes die Dienstaufsichtsbehörde,
2. für die Mitglieder der Verwaltungsorgane der kommunalen Körperschaften die Aufsichtsbehörde,
3. für die Mitglieder des Vorstands oder eines sonstigen die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs, die im Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Aufgrund der Unabkömmlichstellungsverordnung ist vorschlagsberechtigt

1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im Zivilschutz tätig sind oder einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören,
   a) für die im Selbstschutz Tätigen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister),
   b) im Übrigen in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss,
2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 für wehrpflichtige oder dienstleistungspflichtige Angehörige freier Berufe mit Aufgaben von besonderer Bedeutung in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss,
3. nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, tätig sind, das Regierungspräsidium,
4. nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die bei Flugplätzen tätig sind, das für den Luftverkehr zuständige Regierungspräsidium,
5. nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr tätig sind, das Regierungspräsidium,
6. nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss,
7. nach § 1 Abs. 1 Nr. 12
   a) für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die in Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen oder Energieversorgungsunternehmen tätig sind, das Regierungspräsidium,
   b) für Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige, die im Verwaltungsdienst der Landeskirchen oder Diözesen tätig sind, die jeweilige Landeskirche oder Diözese,
   c) in allen anderen Fällen in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

§ 3

Die Beisitzerin oder den Beisitzer für den Ausschuss bei der Wehrbereichsverwaltung benennt die für die Durchführung der Wehrgesetzgebung zuständige oberste Landesbehörde, die Beisitzerin oder den Beisitzer für den Ausschuss bei dem Kreiswehrersatzamt das Regierungspräsidium.

§ 4

Die Hessische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 102)[1]) wird aufgehoben.

*) GVBl. II 314-21
[1]) Hebt auf GVBl. II 314-17

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung*)

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 38a Abs. 2 Satz 1 und § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes und
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42)

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgung der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Hinterbliebenen und auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. I S. 728), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt gefasst:

„§ 5a

Den Regierungspräsidien,
dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,
den Polizeipräsidien,
der Hessischen Polizeischule,
dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung und
der Hessischen Landesfeuerwehrschule

werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, dem Regierungspräsidium Gießen auch für die Beamtinnen und Beamten des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, die Befugnisse nach § 5 übertragen. Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Satz 1 dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorbehalten."

2. Nach § 5b werden als neue §§ 5c bis 5e eingefügt:

„§ 5c

Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
dem Landesbetrieb Hessen-Forst und
dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen auch für diejenigen des Landesbetriebs Landgestüt Dillenburg, die Befugnisse nach § 5 übertragen. Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach Satz 1 dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorbehalten.

§ 5d

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und
der Hessischen Eichdirektion

werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs die Befugnisse nach § 5 übertragen. Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Behörden bleiben die Befugnisse nach Satz 1 dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.

§ 5e

Den Regierungspräsidien werden für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des Hessischen Kultusministeriums die Befugnisse nach § 5 übertragen. Die Zuständigkeit des jeweiligen Regierungspräsidiums richtet sich nach dem Dienstort der Beamtinnen und Beamten."

3. Der bisherige § 5c wird § 5f.

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 14. November 1988 (GVBl. I S. 377)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818),

*) Ändert GVBl. II 320-172
[1]) Hebt auf GVBl. II 320-111

2. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 93)[2]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 487)[3]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 559), und
4. die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 31. Januar 1994 (GVBl. I S. 89)[4]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 559).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Die Kultusministerin
Henzler

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Posch

Die Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Lautenschläger

Der Minister für Arbeit,
Familie und Gesundheit
Banzer

[2]) Hebt auf GVBl. II 320-130
[3]) Hebt auf GVBl. II 320-132
[4]) Hebt auf GVBl. II 320-136

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung

Vom 7. Juli 2009

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hessische Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), geändert durch Verordnung vom 4. September 2008 (GVBl. I S. 820), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „bei Vollzeitbeschäftigung“ eingefügt.
   b) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche wird ab dem 1. Januar 2007 eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten wird ab Beginn der siebten Krankheitswoche keine Zeit gutgeschrieben. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit.

(2) Hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 oder 40 Stunden pro Woche wird auf Antrag eine Stunde pro Woche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben, wenn sie ihre wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde erhöhen. Die Gutschrift erfolgt ab der Kalenderwoche, die auf die Antragstellung folgt. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Für die angesparten Stunden erfolgt in der Regel Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung unmittelbar vor dem Ruhestand oder vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes. Auf Antrag kann die Freistellung ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Nähere Bestimmungen über das Lebensarbeitszeitkonto trifft für die Landesverwaltung das für das Dienstrecht zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Dienstbehörde.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach den Worten „kann von“ die Angabe „§ 1a Abs. 2,“ eingefügt.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juli 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 324-38

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vom 30. Juni 2009

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), wird verordnet:

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 12. Juni 1998 (GVBl. I S. 233), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 409), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Für die Vergütungen der beruflichen Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger im Rahmen der Hebammenhilfe gegenüber Selbstzahlern findet die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1731), aufgehoben durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3429) mit Wirkung zum 1. August 2007 (BGBl. I S. 2876), mit der Maßgabe Anwendung, dass für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen Gebühren bis zur Höhe des zweifachen Satzes berechnet werden dürfen."

2. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2009" durch „2014" ersetzt.

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe

Aufgrund des § 8 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), wird verordnet:

In § 18 Satz 2 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400) wird die Zahl „2009" durch „2011" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 2009

Der Hessische Minister für Arbeit,
Familie und Gesundheit

Banzer

[1]) Ändert GVBl. II 353-51
[2]) Ändert GVBl. II 322-126

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.